

St. Gallen, 17. Januar 2022

*Manuela Dean  
Telefon 071 282 35 50  
manuela.dean@ahv-ostschweiz.ch*

**Kompakt 02/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12.01.2022 hat der Bundesrat beschlossen, die Covid-19-Verordnung besondere Lage zu ändern. Ab dem 13.01.2022 ist die Quarantäne für Personen, die mit einer Person in Kontakt waren, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde oder unter Verdacht steht, infiziert zu sein, von 10 auf 5 Tage reduziert worden.

Infolge dieser Änderung der Quarantäneregeln wird die Entschädigung ab dem 13.01.2022 auf maximal 5 Tagelöhner reduziert, statt wie bisher 7 Tagelöhner. In besonderen Fällen kann die zuständige kantonale Behörde in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 5 Covid19-Verordnung Besondere Lage eine andere Quarantänedauer vorsehen. In diesen Fällen wird nur die effektive Anzahl angeordneter Quarantänedauer entschädigt, höchstens jedoch 7 Tage.

Das aktualisierte Merkblatt „6.13 Corona Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab 17. September 2020“ finden Sie [hier](#).

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse  
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer